

## Zusatzreglement zum Reglement über die Verwendung der L-GAV-Beiträge gemäss L-GAV Artikel 35 lit. i

### Artikel 3

Grundsätzlich können nur Mitarbeitende, auf deren Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der Anmeldung zu einem Aus- oder Weiterbildungslehrgang gemäss Anhang 1 zwingend der Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes Anwendung findet, mit Mitteln des L-GAV in ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildung unterstützt werden.

In Abweichung vom Grundsatz gemäss Abs. 1 können Mitarbeitende, welche im Zeitpunkt der Anmeldung dem L-GAV nicht zwingend unterstehen, unter folgenden Voraussetzungen mit Mitteln aus dem L-GAV in ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildung unterstützt werden:

- In den 36 Monaten vor dem Zeitpunkt der Anmeldung zu einem Aus- oder Weiterbildungslehrgang gemäss Anhang 1 war der/die Mitarbeitende während mindestens 24 Monaten im Gastgewerbe tätig und unterstand dabei zwingend dem L-GAV und das letzte Arbeitsverhältnis im Gastgewerbe darf im Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als 6 Monate zurückliegen; oder
- Vor der Anmeldung zu einem Aus- und Weiterbildungslehrgang gemäss Anhang 1 war der/die Mitarbeitende während mindestens 7 Jahren im Gastgewerbe tätig und unterstand dabei während mindestens 4 Jahren zwingend dem L-GAV und das letzte Arbeitsverhältnis im Gastgewerbe darf im Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als 6 Monate zurückliegen; oder
- Vor der Anmeldung für den Progresso-Lehrgang war der/die Mitarbeitende während mindestens 12 Monate im Gastgewerbe tätig, unterstand dabei zwingend dem L-GAV und verfügt im Zeitpunkt der Anmeldung über einen schriftlichen Vertrag für ein zu einem späteren Zeitpunkt beginnendes, zwingend dem L-GAV unterstelltes Arbeitsverhältnis.

Bern, Zürich, Luzern, 5. Dezember 2012

### Unterstützte Aus- und Weiterbildungslehrgänge, Stand 23.11.2011

Kategorie	Übernommene Kosten									Persönlicher Beitrag in % der Gesamtkosten ohne Lohnersatz
	Administration, Organisation	Kurs	Material	Prüfung	Verpflegung	Unterkunft	Anreise	Lohnersatz	Vorbereitungs- zeit	
<b>Progresso</b>	X	X	X	X	X	X		X		Fr. 200.-
<b>EBA Modul berufsbegleitend</b> Stand 10.2009	X	(X)	X	X				X		20%
<b>EFZ Nachholbildung berufsbegleitend</b>	noch zu definieren									
<b>BMS berufsbegleitend</b>	noch zu definieren									
<b>Berufsprüfungen</b>	Gastronomiekoch/köchin									20% <sup>1)</sup>
	Spital-, Heim- und Gemeinschaftsver- pflegungskoch/köchin									
	Restaurationsleiter/in									
	Bereichsleiter/in Hotellerie/Hauswirtschaft	X	X	X	X				X	
	Hotelempfangs- und –administrations-leiter/in									
	Führungsfachfrau/-mann									
	Gastro-Betriebsleiter G2 (nach offizieller Anerkennung durch BBT)									
<b>Höhere Fachprüfungen</b>	Küchenchef/innen/Produktionsleiter									20% <sup>1)</sup>
	Restaurationsleiter/innen									
	Hauswirtschaftsleiter/innen	X	X	X	X				X	
	Gastro-Unternehmer/innen G3									
	Betriebsleiter/in Gemeinschaftsgastronomie									

Nur Mitarbeitende, auf deren Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der Anmeldung zu einem Aus- und Weiterbildungslehrgang der Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes zwingend Anwendung findet, können mit Mitteln des L-GAV in ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildung unterstützt werden.

<sup>1)</sup> Die Aufsichtskommission entscheidet über einen persönlichen Beitrag von mehr als 20% und über eine Rückerstattung von weniger als 50%.

(X) teilweise

Stand 23. 11.2011